



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 9 - FLÜCHTLINGSANGELEGENHEITEN, LANDESWEITE STEUERUNG,
AUFNAHME, UNTERBRINGUNG, VERTEILUNG

Regierungspräsidium Karlsruhe · Postfach 40 47 · 76025 Karlsruhe

Landratsämter und
Bürgermeisterämter der Stadtkreise
- untere Aufnahmebehörden -

Karlsruhe 30.07.2021

Name Frau Beller

Durchwahl 0721 824829-135

Aktenzeichen 92-MAS Aug 2021 L-KN

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Stuttgart
Tübingen
Freiburg

 Zuteilung von Flüchtlingen in die Stadt- und Landkreise gemäß § 6 Absatz 4 des
Flüchtlingsaufnahmegesetzes, August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 10.03.2020 zu den Zuteilungen vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens von Verdachtsfällen und nachgewiesenen Fällen von Corona-Virus-Infektionen wird das vorgesehene Zuteilungskontingent für den August an die aktuelle Situation angepasst.

Bestehen bleiben die im Monatsanfangsschreiben vom Mai 2020 mitgeteilten Änderungen hinsichtlich der Planung und Umsetzung der Zuteilungen in die Kreise.

- Weiterhin erfolgt die Vorausplanung für einen Transfer daher fünf Werktage vor dem geplanten Datum. Es werden keine konkreten Zuteilungen über diesen Zeitraum hinaus geplant.
- Es besteht eine Abnahmepflicht in der ersten und in der zweiten Monatshälfte. Dabei ist die Hälfte des Zuteilungskontingents in der ersten Monatshälfte aufzunehmen.

Um den Kreisen die Belegungsplanung zu erleichtern und Maßnahmen zum Schutz von Risikopersonen (RKI-Definition: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) in der vorläufigen Unterbringung zu unterstützen, werden weiterhin Personen, die Risikogruppen angehören, bei der Zuteilung besonders angekündigt. Das Innenministerium regt an, die Unterbringung dieser Personen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt festzulegen.

In der Erstaufnahme stellt sich aktuell die Situation wie folgt dar:

- Unverändert werden alle Neuankömmlinge auf das Virus getestet. Auch negativ getestete Neuzugänge leben 14 Tage (Inkubationszeit) tageszugangsweise separiert von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern. Daneben werden weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung der Corona-VO (Umsetzungshinweise) und der RKI-Hinweise in der Erstaufnahme umgesetzt.
- Bei allen Personen wird vor dem Transfer in die vorläufige Unterbringung ein Antigen-Schnelltest durchgeführt. Bis zu einer Inzidenz von unter 35 kann der Transfer auch unter Inanspruchnahme des ÖPNV erfolgen.
- Weiterhin wird sukzessive allen Neuzugängen sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Erstaufnahme ein Impfangebot unterbreitet. Erfolgte (Erst-)Impfungen werden, sofern die entsprechende Einwilligungserklärung des Asylsuchenden vorliegt, im Notizfeld in MigVIS vermerkt; zusätzlich wird das Datum des geplanten Zweittermins hinterlegt. In der Regel werden die Asylbewerber vor dem zweiten Impftermin zugeteilt. Findet sich in MigVIS daher der Eintrag „geplant“, so wurde die Folgeimpfung noch nicht durchgeführt und der oder die Asylsuchende sollte von der unteren Aufnahmebehörde bei der Organisation des Zweittermins unterstützt werden (vgl. das diesbezügliche Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 19. April 2021).
- Die Zugangszahlen sind im Juli im Vergleich zu den Vormonaten weiter gestiegen. Bei der Festlegung der Zuteilungsgröße wurden außerdem die vermehrt auftretenden Mutationen des Virus (insbesondere die Delta-Variante) berücksichtigt. Auch die Zuteilungen für September 2021 werden sich an der Zugangs- und Infektionslage orientieren.

Besondere Personengruppen: Vermehrte Einreisen von Kontingentflüchtlingen nach § 23 AufenthG und Einzelpersonen nach § 22 AufenthG in zweiter Jahreshälfte 2021

Die aktuelle Einreiseplanung des Bundes sieht ab der zweiten Jahreshälfte 2021 verstärkt Einreisen von Kontingentflüchtlingen und Einzelpersonen vor, insbesondere im Rahmen

- der **Humanitären Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei** (Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Inneren, für Heimat und Bauen (BMI) vom 15.01.2021 nach § 23 Abs. 2 AufenthG),
- des **Resettlement-Verfahrens** zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon und Libyen (Aufnahmeanordnung des BMI vom 21.05.2021 nach § 23 Abs. 4 AufenthG),
- von **Einzeleinreisen** nach § 22 AufenthG, **insbesondere afghanische Ortskräfte** der Bundeswehr.

Dies bedeutet, dass ab Juli 2021 bis Jahresende eine hohe Anzahl von Einreisen von Kontingentflüchtlingen i.S.v. § 23 AufenthG (derzeit insgesamt ca. 4.500 besonders schutzbedürftige Personen für Deutschland) in dichter Taktung geplant sind. Hinzukommen im Zusammenhang mit dem Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan verstärkt Einreisen sog. afghanischer Ortskräfte, die mit ihren Kernfamilien von Deutschland auf Grundlage von § 22 AufenthG aufgenommen und auf die Bundesländer verteilt werden. Diese Einreisen erfolgen oftmals – mangels vorheriger Ankündigung des konkreten Einreisetermins – mit wenig bis keiner Vorlaufzeit für die entsprechende Information der betroffenen Stellen. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis.

Aufgrund dieser seitens des Bundes angekündigten, verstärkten Einreisen werden folglich auch vermehrt Zuteilungen von Kontingentflüchtlingen sowie afghanischen Ortskräften an die unteren Aufnahmebehörden bei den Kreisen erfolgen, die diese Personen nach dem FlüAG aufnehmen und vorläufig unterbringen müssen. Unter den aufzunehmenden Personen befinden sich erfahrungsgemäß vermehrt größere Familienverbände.

Wir bitten, dies neben den üblichen Zuteilungen von Asylsuchenden aus der Erstaufnahme bei Ihren Vorausplanungen zu berücksichtigen.

Die Zuteilungen für den August 2021 setzen sich wie folgt zusammen:

- Das Aufnahmekontingent umfasst **1.100** Personen nach Quote, ohne Minusabbau.

Bitte beachten Sie: Die Aufnahme von zusätzlichen Personen in einem Kreis kann zu einer Änderung des Aufnahmeerfüllungsstandes bei allen Kreisen führen.

Wie in den vergangenen Monaten wird erneut jedem Stadt- und Landkreis eine (schwerst-)kranke, behinderte und/oder pflegebedürftige Person zugewiesen. Wir bitten darum, dies bei der Unterbringungsplanung zu berücksichtigen. Aufgrund der verschiedenartigen Verteilkriterien bei der Zuweisung besonderer Personengruppen (insbesondere Kontingentflüchtlinge) ist die Anrechnung der Aufnahme erkrankter oder pflegebedürftiger Personen aus diesem Bereich nicht möglich.

Jene Stadt- und Landkreise, die einen positiven Aufnahmeerfüllungsstand aufweisen, werden bis zur ersten Rückmeldefrist um Mitteilung gebeten, ob eine Anrechnung des bestehenden Aufnahmeüberhangs – mit Ausnahme der aufzunehmenden schutzbedürftigen Person – in Anspruch genommen wird. Soweit eine Anrechnung gewünscht wird und die Aufnahmeverpflichtung für den „Pluskreis“ daher entfällt, wird das hierdurch freiwerdende Aufnahmekontingent zusätzlich gegebenenfalls im Rahmen des Minusabbaus verwandt.

Auch im Juli werden im Interesse zügiger Asylverfahren (Durchführung aller Verfahrensschritte während des Aufenthalts in der Erstaufnahme) in begrenztem Maße Personen aus sicheren Herkunftsländern zugeteilt. Im Hinblick auf die geplante Verlegungsgröße kann es aber dennoch zur Zuteilung von Personen kommen, bei welchen noch keine Anhörung erfolgt ist.

Da die Zuteilungen in die Kreise durch die Zugangs- und Belegungssituation der Erstaufnahme beeinflusst werden, werden im kommenden Monat vermehrt größere Familienverbände zugewiesen. Es wird darum gebeten, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Ihr Kreis muss im August 2021 aufnehmen:

| Gesamt | FlüAG-Quote | Erfüllungsstand (Plus/Minus) Stand 30.07.2021 | Gesamtzuteilungen MigVIS ** 01.07.2021 bis 30.07.2021 | Zugang BW*** 01.07.2021 bis 29.07.2021 |
|---------------|--------------------|--|--|---|
| * | 34 | - 26 | 929 | 1.004 |

* Zuteilungen zum Abbau des Aufnahmedefizits bedürfen der vorherigen Abstimmung. Ihre Zuweisungssachbearbeiterin wird sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

** Vgl. Informationsschreiben vom 03.11.2016 „Erläuterungen zur Berechnung der Aufnahmequoten und der Aufnahmeerfüllungsstände durch das Migranten-Verwaltungs-Informationssystem (MigVIS)“.

*** Erstantragsteller mit Verbleib in Baden-Württemberg.

Wir bitten um Rückmeldung bei Ihrer zuständigen Zuweisungssachbearbeiterin innerhalb der ersten drei Werktage nach Versand des Monatsanfangsschreibens.

Bitte beachten Sie, dass Zuweisungen gegebenenfalls auch ohne Ihr Einverständnis durchgeführt werden können, soweit die Rückmeldefristen ergebnislos verstreichen oder keine gewichtigen Aufnahmehinderungsgründe geltend gemacht werden können. Es wird darum gebeten, alle Anfragen und Mitteilungen zum Thema Zuweisungen ausschließlich an das Postfach Verlegungen.Lea.KA@rpk.bwl.de zu senden.

gez. Jennifer Bäse